

Satzung des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 02.12.2016

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Schleswig-Holstein e.V." (Abkürzung bdla Schleswig-Holstein e.V.).

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband ist eine Landesgruppe des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e.V. mit Sitz in Berlin (im Folgenden „bdla-Bund“ genannt). Er ist der freiwillige Zusammenschluss von LandschaftsarchitektInnen und Diplom-IngenieurInnen der Fachrichtung Landschaftsarchitektur/Landespflege und in diesen Bereichen tätigen Angehörigen anderer Fachdisziplinen, die Mitglieder des bdla-Bund sind und die ihren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz in Schleswig-Holstein haben.
2. Der Landesverband dient den fachlichen und berufsständischen Belangen seiner Mitglieder.
3. Der Landesverband verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Der Landesverband hat folgende berufspolitischen Aufgaben:

1. Interessenvertretung in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften und Vertretungen anderer Berufe;
2. Wahrnehmung der Interessen im Bereich Freiraumplanung, Grünordnung, Landschaftspflege und Naturschutz im Sinne der landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen;
3. Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiterbildung, Förderung des Berufsnachwuchses, der Wissenschaft und Fachliteratur;
4. Zusammenarbeit mit dem bdla-Bund sowie anderen Organisationen auf Landesebene;
5. Vertretung der Interessen der Mitglieder des bdla Schleswig-Holstein im Beirat des bdla-Bund;
6. Information der Mitglieder über wichtige und aktuelle berufsständische Angelegenheiten

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der bdla ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden als:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) außerordentliches Mitglied
 - c) Juniormitgliedoder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden als:
 - d) Ehrenmitglied
 - e) korrespondierendes Mitglied
3. Über den Aufnahmeantrag nach § 4(2) a), b) und c) entscheidet der Vorstand.
4. Ordentliche Mitglieder sind solche Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „**Garten- und LandschaftsarchitektIn**“ oder „**LandschaftsarchitektIn**“ zu führen.
5. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Diplom-Ingenieure sowie Bachelor und Master der Fachrichtung Landschaftsarchitektur / Landespflege, die nicht zur Führung der in Abs. 3 genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind.
 - b) Angehörige anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur / Landespflege tätig sind, sofern sie die Satzung und Berufsgrundsätze des bdla anerkennen und sich an diese halten.

Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

6. Als Juniormitglieder können StudentInnen und AbsolventInnen der Fachrichtung der Landschaftsarchitektur / Landespflege aufgenommen werden. Der Juniormitgliedsstatus erlischt drei Jahre nach Abschluss des Studiums.
7. Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich um den Landesverband oder die Interessen seiner Mitglieder in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie stehen einem ordentlichen Mitglied gleich, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft beim bdla - Bund werden durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband nicht berührt.
8. Als korrespondierende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung des Landesverbandes auf Antrag des Vorstandes solche Persönlichkeiten berufen, die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des Landesverbandes aktiv unterstützen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder im bdla-Bund richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliederordnung des Bundes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des bdla Schleswig-Holstein ist berechtigt,
 - a) Anträge an die Organe des bdla Schleswig-Holstein über den Vorstand des bdla Schleswig-Holstein zu stellen
 - b) alle Einrichtungen des bdla Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen,
 - c) Einrichtungen anderer Verbände entsprechend den durch die Mitgliedschaft des bdla Schleswig-Holstein gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des bdla Schleswig-Holstein zu fördern und ihm Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele des bdla Schleswig-Holstein notwendig sind,
 - b) die Berufsgrundsätze des bdla anzuerkennen und einzuhalten,
 - c) an den Landesverband Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen
 - d) die jeweils gültige Honorarordnung einzuhalten,
 - e) sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW zu halten,
 - f) bei Streitigkeiten untereinander vor Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit sich mit dem Vorstand des bdla Schleswig-Holstein abzustimmen, der sich dann zunächst mit dem bdla-Bund abstimmen kann.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Landesverbandes oder als Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten, Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden entsprechend § 14 erstattet.
4. Juniormitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen, soweit dieser nichts anderes beschließt. Ein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht steht ihnen nicht zu. Sie haben außerdem das Recht, den Zusatz „Juniormitglied im bdla Schleswig-Holstein“ zu führen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder und Juniormitglieder für den Landesverband werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Schatzmeister des Landesverbandes jährlich erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Landesverbandes. Die Mitgliedsbeiträge des bdla-Bund werden gesondert erhoben.

Geschäftsjahr im Sinne der Beitragsordnung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem bdla Schleswig-Holstein. Sie gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes.
3. Ein Mitglied muss dem bdla Schleswig-Holstein die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres mitteilen. Die Kündigung wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

§ 8 Organe

Organe des bdla Schleswig-Holstein sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung entsprechend § 12 (2) statt. Der Versand der Einladungen kann delegiert werden und erfolgt entsprechend §§ 9 (5) und 9 (6).
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Tagungsort und Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des bdla Schleswig-Holstein dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 21 Tage, zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung abgesendet werden.
6. Die Einladungen werden per Post versandt, es sei denn, dass eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt, dass auch ein Versand per E-Mail erfolgen kann.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Anträge auf Satzungsänderung können grundsätzlich nur dann beschlossen werden, wenn die Änderung in der Einladung bereits angekündigt wurde.
9. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist allen Mitgliedern sowie der Bundesgeschäftsstelle des bdla-Bund unverzüglich zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Wahl, Entlastung und Abberufung des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer auf 2 Jahre,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für den bdla Schleswig-Holstein,
 - f) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen,
 - g) Berufung und Abberufung der Fachsprecher und der Mitglieder der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
 - h) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Beirat des bdla-Bund,
 - j) Beschlussfassung über berufspolitische Grundsatzfragen,

- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des bdla Schleswig-Holstein,
 - l) Beschlussfassung über Ehrungen durch den bdla Schleswig-Holstein,
 - m) Berufung von korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern des Landesverbandes sowie Anträge auf entsprechende Mitgliedschaften im bdla-Bund.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass der Verein regelmäßig durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit relativer Mehrheit gewählt. Wählbar zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind nur ordentliche Mitglieder des bdla Schleswig-Holstein.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- / Wiederwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorsitzende ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandsmitglieds auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung berufen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder bis zu vier Beisitzer, die zusammen mit dem Vorstand den Gesamtvorstand bilden. Die Beisitzer haben dort lediglich beratende Funktion. Für die Wahl und die Amtsdauer der Beisitzer gilt die Regelung unter Ziffer 4 entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) Leitung und Geschäftsführung des bdla Schleswig-Holstein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sollten diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, ist eine vorläufige Beschlussfassung möglich.
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes.
 - c) Bewilligung und Einsatz von nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln bis zur Gesamthöhe von 10% des Haushaltsvolumens des jeweiligen Jahres.
 - d) Ausübung des Rügerechtes gegenüber allen Mitgliedern des bdla Schleswig-Holstein bei Verstoß gegen die Berufsgrundsätze.
 - e) Prüfung von Aufnahmeanträgen und Verfassen einer schriftlichen Empfehlung, solange keine weiteren Mitglieder gemäß § 4 (3) zur Verfügung stehen.
 - f) Aufnahme von Juniormitgliedern.
 - g) Änderung der Satzung, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist und der materielle Inhalt der Satzung nicht oder nur unwesentlich geändert wird.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den bdla Schleswig-Holstein im Beirat des bdla-Bund. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, gilt die Regelung von § 11 (2).
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.
4. Der Schatzmeister hat bei allen Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Vetorecht in Haushaltsfragen, sofern diese nicht im Rahmen der Ansätze des Jahreshaushalts liegen.

§ 13 Beschlussfassungen

1. Jedes Organ ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in den Organen eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Gegenteiliges geregelt ist. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Mit Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder eines Organs können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren außerhalb der Sitzung gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Organs anschließend schriftlich mitzuteilen
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vergütungen

1. Alle Funktionsträger des bdla sind ehrenamtlich tätig.
2. Reisekosten und Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
3. In Ausnahmefällen können Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger gezahlt werden, wenn der Vorstand dieses vorschlägt und die Mitgliederversammlung diesem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Entsprechende Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
3. Die Tagesordnung muss durch einen entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die geplante Satzungsänderung hinweisen.
4. Satzungsänderungen sind dem bdla– Bund umgehend zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des bdla Schleswig-Holstein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehende begründete Anträge müssen durch ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden.
2. Der bdla Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Es muss offen abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
3. Bei Auflösung des bdla Schleswig-Holstein werden von der Mitgliederversammlung bis zu drei Liquidatoren bestellt. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
4. Bei Auflösung des bdla Schleswig-Holstein wird über die Verwendung des Vermögens von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des bdla Schleswig-Holstein am 02.12.2016 beschlossen. Sie tritt, gegebenenfalls mit den zur Eintragung noch erforderlich werdenden Änderungen, mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.